

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft der Raiffeisen-Warengenossenschaft Hildburghausen eG

## 1. Geltungsbereich und Änderung dieser Geschäftsbedingungen

Für alle Verträge der Raiffeisen-Warengenossenschaft Hildburghausen eG (nachstehend RWG) mit Vertragspartnern (Unternehmer und Verbraucher) im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsgeschäfts, auch für zukünftige, sind – falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Die Geschäftsbedingungen sind in jeder Verkaufseinrichtung im Aushang nachzulesen und sind einsehbar im Internet unter [www.raiffeisen-hildburghausen.de](http://www.raiffeisen-hildburghausen.de).

## 2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung des Auftrages bzw. der Kaufhandlung zustande. Einkaufsbedingungen oder sonstige formularmäßige Bedingungen des Käufers werden von uns nicht anerkannt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Die RWG prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden die Bonität. Hierbei arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH Neuss zusammen.

Die Information zum Datenschutz nach EU-DSGVO finden Sie auf der o.g. Homepage.

## 3. Beratung

Eine Beratung durch Mitarbeiter der RWG wird nach bestem Wissen erbracht. Sie begründet kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Waren sind unverbindlich. Eine Haftung aus solcher Beratung ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

Das Risiko der Verwendbarkeit der Ware für einen bestimmten Zweck oder in einer bestimmten Weise trägt der Käufer, es sei denn, es liegt unsererseits eine anderslautende schriftliche Zusage vor.

## 4. Lieferung

Liefertermine gelten nur ungefähr, es sei denn, dass ihre Einhaltung ausdrücklich zugesichert worden ist.

Die Genossenschaft ist berechtigt, die vertragliche Leistung in Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Wurde Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb der angemessenen Frist abzurufen.

Ein vom Kunden gewünschter Liefertermin kann von der Genossenschaft angemessen - das sind im Zweifel 60 Tage - überschritten werden.

Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik oder ähnliche Umstände - auch bei Lieferanten der Genossenschaft - unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die Genossenschaft für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die Genossenschaft den Käufer unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen die Genossenschaft auch, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der Genossenschaft seitens ihrer Vorlieferanten ist die Genossenschaft von ihren Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden.

Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der ihr zu liefernden Ware getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Käufer abzutreten.

Wenn Lieferung frei Baustelle vereinbart ist, so gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Zufahrtsstraße und die Baustelle mindestens mit einem 20-t-LKW befahrbar sind. Ist dies nicht möglich, dann erfolgt die Lieferung nach Wahl der Genossenschaft entweder mit einem kleineren Fahrzeug oder an eine vom Kunden zu bestimmende zu erreichende Abladestelle. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die Anlieferung von Waren erfolgt frei Bordsteinkante ebenerdig, soll auf Wunsch des Kunden die Entladung mit erschwerten Zufahrtsverhältnissen erfolgen, trägt der Kunde das Risiko. Der Fahrer entscheidet über die Ausführbarkeit.

Bei der Abladung der Ware hat der Kunde unserem Zustellpersonal behilflich zu sein, wenn eine solche Hilfeleistung bei den gegebenen Umständen als erforderlich erscheint und für den Kunden zumutbar ist. Entsprechendes gilt für die Rückholung von Ware beim Kunden. Das Abladen erfolgt auf Gefahr des Kunden.

Bei Kranentladungen werden die üblichen Abladeposten berechnet.

Nach Vertragsabschluß eintretende Erhöhung der Frachtkosten gehen zu Lasten des Kunden, ebenso Mehrkosten, wenn der Kunde nicht für Abnahmebereitschaft an der Lieferstelle sorgt.

Bei Abnahmeverzug des Käufers kann die Genossenschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei sich oder einem Dritten lagern oder in einer ihr geeigneten Weise auf Rechnung des Käufers verwerten, ohne dass hierzu einer Ankündigung bedarf.

Besondere Bestimmung für Heizölverkäufe:

Die angelieferte Warenmenge kann von der bestellten Menge im Rahmen des Handelsüblichen abweichen. Für die Feststellung der angelieferten Warenmenge sind bei Flüssigkeiten, sofern diese in mit geeichten Messvorrichtungen versehenen Transportfahrzeugen geliefert werden, die Aufzeichnungen dieser Messvorrichtungen maßgebend, in allen übrigen Fällen unsere Mengen- oder Gewichtsnoten oder diejenigen unseres Lieferwerkes, wenn die Lieferung unmittelbar von dort aus erfolgt.

## 5. Verpackung

Die Ware wird in handelsüblicher Weise verpackt. Leihverpackungen sind vom Vertragspartner zu entleeren und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

Für Paletten werden bei der Rechnungslegung Leihgebühren berechnet, nach erfolgter Rückgabe erfolgt die Gutschrift, hierbei wird in der Regel eine Abnutzungsgebühr berechnet.

## 6. Lagerbehältnisse des Kunden

Sollen Lagerbehältnisse der Kunden oder von Kunden bereitgestellte Lagerbehältnisse (Tanks, Fässer, Kannen etc.) befüllt werden, so sind wir zu einer Prüfung dieser Behältnisse vor Füllung auf Eignung (Dichtigkeit, Sauberkeit u. ä.) nicht verpflichtet. Es ist Sache des Kunden, unserem Zustellpersonal die richtigen Behältnisse bzw. Anschlüsse zu bezeichnen. Ist das Lagerbehältnis des Kunden nicht geeignet oder wird unserem Zustellpersonal nicht der richtige Anschluss bezeichnet, so können

wir vom Kunden für aus diesen Gründen entstehenden Schäden nicht haftbar gemacht werden; von Schadensersatzansprüchen Dritter hat er uns in diesen Fällen freizustellen.

## **7. Kontrolle der Rechnung**

Von der Genossenschaft erstellte Rechnungen sind vom Kunden unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, Beanstandungen sind binnen 14 Tagen geltend zu machen.

## **8. Zahlung**

Die Zahlung hat, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) zu erfolgen. Skonto ist gesondert zu vereinbaren und muss bei Rechnungslegung ausgewiesen sein. Bei Nichteinhaltung der Skontofrist und bei unberechtigten Skontoabzug wird das Skonto zurückgefordert.

Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Genossenschaft, sondern erst seine unwiderrufliche Einlösung als Zahlung. Entsprechendes gilt bei Bankeinzugs- oder Lastschriftverfahren.

Die Genossenschaft nimmt Lastschrifteinzüge per SEPA Basislastschrift vor. Der Kunde ist verpflichtet, bei Teilnahme ein gültiges Lastschriftmandat zu erteilen. Die Frist für die Vorankündigung beträgt für die Raiffeisen-Warengenossenschaft zwei Bankarbeitstage, den Tag der Lastschrift mit eingerechnet.

Sollte eine Lastschrift rückgängig gemacht werden bzw. zurückgehen, hat der Kunde alle damit verbundenen Kosten, die sowohl bei der Bank als auch bei der Firma entstanden sind, zu tragen.

Stundung einer Zahlung bzw. Teilzahlungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Hierzu werden Zinsen zum gültigen Kontokorrent-Zinssatz der Genossenschaft zzgl. Gebühren für die Bearbeitung berechnet.

Bei Zahlungsverzug werden die Schuldsalden im Rahmen des § 288 BGB mit 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinnt.

Ausgereichte Warenkredite werden durch entsprechende Warenkreditverträge einschließlich der Gestellung von Sicherheiten jährlich neu geregelt.

Sicherheiten irgendwelcher Art, die von unseren Abnehmern gegeben wurden, können wir für alle uns gegen den Abnehmer zustehenden Ansprüche geltend machen.

Bei Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers werden unsere sämtlichen Ansprüche gegen den Käufer sofort fällig. Ist der Vertrag noch nicht zustande gekommen, kann die Erfüllung des Vertrages von Vorkasse abhängig gemacht werden. Die Genossenschaft kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Käufer Schadensersatzansprüche stellen kann.

Die Genossenschaft kann auch entsprechend § 326 Abs.2 BGB vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt kann sie die Gegenstände sowie Ersatz aller erwachsenden Kosten und Entschädigung für Minderwert, Transport, Montage und sonstige Auslagen verlangen.

Die Genossenschaft ist auch berechtigt, die Gegenstände dem Kunden wegzunehmen und für Rechnung des Kunden nach freier Verfügung und ohne Fristsetzung bestmöglich zu verwerten. Bei Besitz-, Geschäfts- oder Firmenänderung kann die Genossenschaft ebenfalls sofortige Bezahlung sämtlicher rückständiger Beträge verlangen.

## **9. Umtausch und Rückgabe**

Ungebrauchte Waren können nach vorheriger Absprache zurückgenommen werden, in bestimmten Fällen wird eine Rücknahmegebühr erhoben.

Sonderbestellungen sind von Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen.

## **10. Haftung**

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen

- der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
- der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Genossenschaft.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **11. Mängelansprüche**

Die Genossenschaft haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§ 309 Nr. 7 Buchst. a und b, 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen.

Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen, außer in den Fällen des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB, ausgeschlossen. Die Genossenschaft haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

## **12. Mängelrügen**

Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.

Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zur Herabsetzung des Kaufpreises. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigen Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Recht zum Rücktritt oder zur Herabsetzung des Kaufpreises. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.

Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z.B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zu Unternehmern § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der Genossenschaft gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

### **13. Leistungsstörungen**

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die Genossenschaft kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners kann die Genossenschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

Die Genossenschaft kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

### **14. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Genossenschaft. Gegenüber Unternehmern gilt dies auch für alle Forderungen, die die Genossenschaft aus der Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer gegen diesen hat oder künftig erwirbt. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere wenn der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug ist, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die Genossenschaft Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.

Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die Genossenschaft das Eigentum an der neuen Sache; der Vertragspartner verwahrt diese für die Genossenschaft.

Der Vertragspartner hat die der Genossenschaft gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die Genossenschaft ist auch berechtigt, die Versicherungsprämien zu Lasten des Vertragspartners zu leisten.

Der Unternehmer ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.

Der Unternehmer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die Genossenschaft ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die Genossenschaft durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Unternehmer schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der Genossenschaft an den veräußerten Waren entspricht, an die Genossenschaft ab. Veräußert der Unternehmer Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der Genossenschaft stehen, zusammen mit anderen nicht der Genossenschaft gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Unternehmer schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die Genossenschaft ab.

Der Unternehmer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die Genossenschaft kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, Zahlungsverzug besteht, Insolvenzantrag gestellt ist oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Er hat der Genossenschaft auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der Genossenschaft die Abtretungsanzeigen auszuhändigen.

Solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die Genossenschaft die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die Genossenschaft bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die Genossenschaft auf Verlangen des Unternehmers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

### **15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Die Geschäftsräume der Genossenschaft sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die Genossenschaft am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgebend für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und der Genossenschaft, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.